



# Amtsblatt

## des Landkreises Kulmbach

Nummer 28

26. Juli

Jahrgang 2024

### INHALT

Rechtsverordnung über den Ladenschluss im Markt Thurnau für das Jahr 2024 ..... Seite 149

Flurneuordnung und Dorferneuerung Modschiedel ..... Seite 150

Satzung über die Benutzung des Schulhofes der Friedrich-Baur-Grund- und Mittelschule der Stadt Stadtsteinach ..... Seite 150

#### BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

##### Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);

##### Rechtsverordnung des Marktes Thurnau über den Ladenschluss im Markt Thurnau für das Jahr 2024

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl I S.875) i. d. F. der Bek. vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) und des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) BayRS 8050-20-1-A, erlässt der Markt Thurnau folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Im Markt Thurnau dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 78421-1, Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für diesen Ort gekennzeichnet sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von 10.30 Uhr bis 18.30 Uhr

im Jahr 2024 an folgenden Sonn- und Feiertagen feilgehalten werden:

31.03., 07.04., 21.04., 28.04., 01.05., 05.05., 09.05., 12.05., 19.05., 20.05., 26.05., 30.05., 02.06., 09.06., 16.06., 23.06., 30.06., 07.07., 14.07., 21.07., 04.08., 11.08., 18.08., 25.08., 01.09., 08.09., 15.09., 22.09., 29.09., 06.10., 20.10., 27.10., 03.11., 10.11., 01.12., 08.12.2024

#### § 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

#### § 3

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung

- eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält oder  
- andere als die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

#### § 4

Die Rechtsverordnung vom 19.02.2024 wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 31.12.2024.

Thurnau, 17. Juni 2024

Markt Thurnau

Martin Bernreuther

Erster Bürgermeister

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach

**Erscheinungsweise:** wöchentlich

**Bezug:** Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5  
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

**Verlag:** mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG  
Betriebsstätte Kulmbach  
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach

**Layout:** Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de  
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,  
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

**Druck:** DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG  
Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

## Bayern braucht dringend Blut – Spendebereitschaft muss weiter steigen

Dank der großflächig angelegten #missingtype Kampagne rund um den Weltblutspendetag konnte das Spendeaufkommen im Freistaat merklich stabilisiert werden.

Dennoch braucht es aufgrund der geringen Haltbarkeit von gespendetem Blut in den kommenden Wochen dringend ausreichend freiwillige Lebensretterinnen und Lebensretter, um die Versorgung mit Blutpräparaten aufrecht zu erhalten.

Vor dem Hintergrund der anstehenden, hohen Temperaturen bittet der BSD vor allem auch junge Erstspenderinnen und Spender, sich in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen.

Spenderinnen und Spender, die eine Erstspenderin/einen Erstspender mitbringen erhalten kostenfrei zusätzliche Blutuntersuchungen im Rahmen des „Gesundheitschecks“.

Mit Blick auf die laufende Urlaubs-Saison werden Spenderinnen und Spender gebeten, nach Möglichkeit vor dem wohlverdienten Reiseantritt eine Blutspende zu leisten. Reisende, die nach ihrer Rückkehr den nächstmöglichen Termin wahrnehmen, leisten natürlich ebenso einen essenziellen Beitrag zur kontinuierlichen Versorgung während der angespannten Sommerzeit. Nach Aufenthalt in bestimmten Regionen weltweit bestehen aufgrund verschiedener Infektionsrisiken (bspw. Malaria oder Dengue-Virus) Wartezeiten bis zur nächsten Blutspende.

### Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Kulmbach:

**Dienstag 95349 THURNAU 16:30 Uhr - 20:00 Uhr**  
30.07.2024 Schormühlstr. 26 Turnhalle Grundschule

**Bitte Termin reservieren:**  
[www.blutspendedienst.com/thurnau-grundschule](http://www.blutspendedienst.com/thurnau-grundschule)

**Montag 95326 KULMBACH 14:00 Uhr - 18:30 Uhr**  
19.08.2024 Rot-Kreuz-Platz 1 BRK-KREISVERBAND

**Bitte Termin reservieren:**  
[www.blutspendedienst.com/kulmbach](http://www.blutspendedienst.com/kulmbach)

**Mittwoch 95502 HIMMELKRON 17:00 Uhr - 20:00 Uhr**  
04.09.2024 Streitmühlstr. 2 TSV-Sportheim

**Bitte Termin reservieren:**  
[www.blutspendedienst.com/himmelkron](http://www.blutspendedienst.com/himmelkron)

**Bitte unbedingt den Spendeabstand  
von 56 Tagen einhalten !!!**

**Der Blutspendedienst weist darauf hin!**

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt  
Ihren Blutspenderpass mit.

Zumindest aber einen Lichtbildausweis  
(Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

## BEKANNTMACHUNG

Amt für Ländliche Entwicklung  
Oberfranken

**Bekanntgabe der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf  
für den Markt Kasendorf und den Markt Wonsees**

**Flurneueordnung und Dorferneuerung Modschiedel  
Stadt Weismain, Markt Kasendorf und Wonsees  
Landkreis Lichtenfels und Kulmbach**

**Plan über die gemeinschaftlichen und  
öffentlichen Anlagen nach  
§ 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -  
Beteiligung der Öffentlichkeit - Planentwurf -**

### Bekanntgabe

Die Teilnehmergeinschaft Modschiedel hat in dem Verfahren Flurneueordnung und Dorferneuerung Modschiedel den Entwurf des Teilplanes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG erarbeitet.

Die diesbezügliche Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft sowie der Entwurf des Teilplanes, bestehend aus der Karte zum Plan und dem Textteil (Erläuterungsbericht, Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis), liegen zur Einsichtnahme für alle Interessierten in der Zeit vom 05.08.2024 mit 19.08.2024 in der Verwaltung der Stadt Weismain, Kirchplatz 7 - 9, 96260 Weismain, nieder und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch unter folgendem Link auf der Homepage der Stadt Weismain eingesehen werden:

<https://www.stadt-weismain.de/wirtschaft-und-bauen/laendliche-entwicklung/modschiedel> → Unterlagen zur Flur – Sommer 2024

Bamberg, 16. Juli 2024

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken**  
Siegfried Käß-Bornkessel  
Baurat

## BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

**Satzung über die Benutzung des Schulhofes der  
Friedrich-Baur-Grund- und Mittelschule Stadtsteinach  
(Benutzungssatzung Schulhof Stadtsteinach)**

Vom 18. Juli 2024

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl S. 98) erlässt die Stadt Stadtsteinach gemäß Beschluss des Stadtrates vom 15. Juli 2024 folgende Satzung:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Benutzungssatzung gilt für den Schulhof der Friedrich-Baur-Grund- und Mittelschule, Alte Pressecker Straße 18, Stadtsteinach. Der Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Lageplan schwarz schraffiert ersichtlich. Die dort nicht schraffiert dargestellten Flächen dürfen außerhalb der schulischen Nutzungszeiten grundsätzlich nicht betreten werden.

## § 2

### Nutzung

Der Schulhof einschließlich der benutzbaren Grünflächen wird in der Regel außerhalb der schulischen Nutzungszeiten als Spielplatz zur Verfügung gestellt. Der Soccer-Court wird als Bolzplatz zur Verfügung gestellt.

1. Auf dem Schulhof sind Ballspiele, Rollschuhlaufen, Inline-Skating, soweit möglich Tischtennispielen, Radfahren und die sachgerechte Nutzung vorhandener Spielgeräte zulässig. Fußballspiele sind nur auf dem vorhandenen Soccer-Court erlaubt.
2. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass keine Schäden und Gefahren für andere entstehen. Das Schulgebäude und die zur Schule gehörenden Gartenanlagen dürfen nicht betreten werden. Für mutwillige Beschädigungen an Schulgebäuden und an den zur Schule gehörenden Gartenanlagen haften die Erziehungsberechtigten. Das Gelände ist sauber zu halten. Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu geben. Wer das Gelände verunreinigt, ist zur sofortigen Säuberung verpflichtet.
3. Es ist nicht erlaubt, gefährliche Gegenstände mit sich zu führen sowie alkoholische Getränke mitzubringen und auf dem Schulgelände zu konsumieren. Ebenso ist das Rauchen auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
4. Zelten, offenes Feuer und Grillen sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
5. Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.

## § 3

### Benutzungszeiten

Der Schulhof steht, soweit nicht anders bestimmt, wie folgt zur außerschulischen Nutzung zur Verfügung:

- falls kein Schulbetrieb herrscht oder der Schulhof nicht für schulische Zwecke genutzt wird, Montag bis Freitag von 09.00 – 19.00 Uhr und Samstag von 09.00 bis 17.00 Uhr.
- alternativ in den Wintermonaten bis zum Einbruch der Dunkelheit.

An Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung nicht gestattet. Bei missbräuchlicher Benutzung oder aus betrieblichen oder personellen Gründen (z.B. Sicherheit der Benutzer bzw. der Gebäude und Ausstattungsgegenstände) ist eine Schließung insgesamt, in Teilen oder befristet durch die Stadt Stadtsteinach möglich.

## § 4

### Aufsicht

Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die den Schulhof benutzen, obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten. Eine Aufsicht wird von der Stadt Stadtsteinach nicht gestellt.

Unabhängig davon ist den Anordnungen der Personen, die das Hausrecht ausüben, unverzüglich Folge zu leisten. Das Hausrecht üben die Schulleitung, die Hausmeister und diejenigen Personen aus, die von der Stadt Stadtsteinach damit beauftragt sind.

## § 5

### Haftung

Die Benutzung des Schulhofes als Spiel- und Bolzplatz erfolgt auf eigene Gefahr. Es obliegt den Erziehungsberechtigten, zu prüfen, ob sie das Spielen auf dem Schulhof gestatten. Schnee und Eis werden im Hinblick auf den Spielbetrieb nicht beseitigt.

Die Stadt Stadtsteinach haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Schulhofes entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden der Anlieger des Schulhofes und anderer Personen, die von den Benutzern verursacht werden.

## § 6

### Benutzerausschluss / Verstoß

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder im Einzelfall die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, kann strafrechtlich verfolgt und von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

Ein Verstoß gegen die §§ 2 bis 4 dieser Satzung kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden.

## § 7

### Ausnahmen

Die Benutzungssatzung gilt nicht für:

- Personen, die den öffentlichen Fußweg auf dem Schulhof passieren und den Schulhof somit nur für die Fortbewegung und nicht zum Aufenthalt nutzen,
- Personen, die außerschulische Veranstaltungen im Schulhaus oder der Schulturnhalle besuchen und den Schulhof hierzu überqueren müssen und
- Personen, die ihre Kfz berechtigterweise auf dem Parkplatz am Schulhof abstellen dürfen und hierzu den Schulhof überqueren müssen.

Weitere Ausnahmen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Stadt Stadtsteinach.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtsteinach, 18. Juli 2024

**Stadt Stadtsteinach**

Wolftrum

1. Bürgermeister

